

**Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (Bachelor of Science)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

vom 26.02.2020

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pflichtfächer
- § 3 Wahlpflichtfächer
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 5 Praktisches Studiensemester
- § 6 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie.

**§ 2
Pflichtfächer**

Die Inhalte, der Stundenumfang in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen in den sechs theoretischen Studiensemestern gem. § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

§ 3 Wahlpflichtfächer

- (1) Das Studienangebot im wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich besteht gem. § 16 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie aus jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächern in folgenden Bereichen, für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden:

Beschaffung und Produktion
Empirische Wirtschaftsforschung
Entrepreneurship
Finanzmanagement
Finanzwissenschaft
Gesundheits- und Umweltökonomik
Intercultural Communication
Internationale Wirtschaftsbeziehungen
Management Accounting and Management Control
Marketing
Personalmanagement und Organisation
Quantitative Methoden
Rechts-, Verhaltens- und Strategieökonomik
Steuern und Bilanzen
Tourismuswirtschaft
Transport- und Regionalpolitik

Ausgeschlossen sind die Module, die in anderen Bachelorstudiengängen der Fakultät Wahlpflichtfächer sind, im Studiengang Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie aber bereits zu den Pflichtfächern nach § 2 gehören.

- (2) Das Studienangebot im wirtschaftspraktischen Wahlpflichtbereich besteht gem. § 16 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie aus den folgenden Wahlpflichtfächern, für die jeweils 5 ECTS-Kreditpunkte vergeben werden:

Seminar Führung
Seminar Interkulturelle Kommunikation
Seminar Konflikte in Organisationen
Wahlpflichtfächer Wirtschaftspsychologie I - III

- (3) Es können weitere Wahlpflichtfächer aus Spezialbereichen der Wirtschaftspsychologie, der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionellen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden. Diese müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fakultätsrates festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben werden.

- (4) Es wird empfohlen, im 4. Studiensemester 10 ECTS-Kreditpunkten entsprechende, im 6. Studiensemester 10 ECTS-Kreditpunkten entsprechende und im 7. Studiensemester 10 ECTS-Kreditpunkten entsprechende Module zu absolvieren.

- (5) Es ist an einem Bachelorseminar im Umfang von 2 SWS teilzunehmen.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

Im Studiengang Wirtschaftspsychologie (B.Sc.) können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:

Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlichen Methoden

Seminaristische Vorlesung

Erarbeiten der Lehrinhalte durch enge Verbindung des Vortrags mit exemplarischen Vertiefungen unter Beteiligung der Studierenden

Übung

Anwendungsbezogene Reflexion von Lehrstoffen und Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben in Einzel- oder Gruppenarbeit

Seminar

Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie ist ein praktisches Studiensemester mit einem Umfang von 20 Wochen enthalten, das im 5. Studiensemester zu absolvieren ist. Das praktische Studiensemester wird von der Hochschule begleitet.
- (2) Ziel des praktischen Studiensemesters ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit relevant sind.
- (3) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (4) Das praktische Studiensemester wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen.
- (5) Nach Zustimmung des Leiters des Praktikantenamts der Fakultät Wirtschaftswissenschaften schließen die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
 - d) einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
 - e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Hochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;
 2. die Verpflichtung der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung,
 - a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
 - b) den Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
 - d) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
 - e) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.
- (6) Die Studierenden sind während des praktischen Studiensemesters nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (7) Auf der Grundlage des Praktikumsberichts und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den

Der Präsident
Prof. Dr. Gundolf Baier